

Satzung der Stadt Runkel über die Durchführung eines Wochenmarkts

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201) und der §§ 67 bis 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel am 20.05.2020 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Marktbereich

Die Stadt Runkel betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Magistrat der Stadt Runkel bestimmt den Marktbereich.

§ 2 Marktzeit

Die Markttage und Marktzeiten werden durch den Magistrat der Stadt Runkel bestimmt.

§ 3 Marktwaren

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gemäß § 67 (1) GewO:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse
4. Back- und Konditorwaren
5. Zubereitete Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

§ 4 Warengüte

- (1) Gesundheitsschädigende, verdorbene, verfälschte, nachgemachte oder irreführend gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden. Pilze dürfen nur nach Arten getrennt zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und die hierzu ergangenen Nebengesetze und Verordnungen finden Anwendung.

§ 5 Verkaufszwang

Die zum Markt gebrachten Waren dürfen nicht nur zum Schein aufgestellt werden; der Verkäufer muss sich bei seiner Ware befinden und bereit sein, sie zu verkaufen.

§ 6 Maße, Gewichte und Preistafeln

- (1) Nach den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat jeder Verkäufer gesetzliche Maße und Gewichte zu verwenden. Er haftet für richtiges Maß und Gewicht derjenigen Waren, die gewöhnlich auf Treu und Glauben gekauft werden.
- (2) Alle sichtbar ausgestellten Waren müssen auf Grund der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) mit deutlich lesbaren Preisschildern versehen sein.

§ 7 Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus erfolgen. Die Käufer dürfen unverpackte Lebensmittel nicht berühren.
- (2) Die Stand- und Platzinhaber sowie ihre Angestellten haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über Bekämpfung übertragbarer Krankheiten darf im Marktverkehr niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an bedeckten oder unbedeckten Körperteilen behaftet ist.
- (3) Die Verkäufer sind von Beginn der Marktzeit an für gute Beschaffenheit, gleichmäßige Sortierung, angemessene Verpackung und richtige Stück- und Bundzahl ihrer Waren verantwortlich. Die Waren dürfen nicht derart ausgestellt oder verpackt werden, dass die für den Käufer nicht sichtbare Ware schlechter ist als die sichtbare oder dass der Käufer in anderer Weise geschädigt wird.

§ 8 Standort und Kennzeichnung der Stände, Abstellverbot

- (1) Den Verkäufern wird ihr Standplatz durch einen städtischen Beauftragten zugewiesen. Sie dürfen ihn nicht eigenmächtig ändern oder an Dritte übertragen. Die Stände werden so zugewiesen, dass ein freier Durchgang sichergestellt ist. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht und der Standplatz wird nur für den jeweiligen Markttag zugewiesen.
- (2) Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seiner Anschrift (Wohnort, Straße) an seinem Verkaufsstand anzubringen.
- (3) Während der Marktzeit ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Teil des Platzes, der für die Aufstellung der Verkaufsstände benötigt wird, verboten.

- (4) Personen, die keinen Verkaufsstand, Platz oder Raum innehaben, ist jede auf Verkauf hinzielende Tätigkeit verboten, sofern sie nicht im Besitz einer Erlaubnis des Magistrates sind.

§ 9

Reinigung, Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktplatzes ist verboten. Die Inhaber von Plätzen und Ständen sind für deren Reinhaltung und der davor gelegenen Gänge verantwortlich. Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (2) Sämtliche Abfälle sind vom Platz- oder Standinhaber zu beseitigen. Abfälle sind innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird. Nach Schluss der Marktzeit sind die Abfälle vom Platz- und Standinhaber mitzunehmen.

§ 10

Benutzung von Lautsprechern

Es ist nicht gestattet, während der Marktzeit Lautsprecher zu benutzen.

§ 11

Marktstandgeld

Für die Benutzung des Marktplatzes werden allen Verkäufern die in der Gebührenordnung zu dieser Marktsatzung festgesetzten Marktgebühren (Standgeld) berechnet.

§ 12

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird unabhängig von den polizeilichen Befugnissen durch einen städtischen Beauftragten ausgeübt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Zu widerhandlung gegen die Marktordnung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bei Zu widerhandlungen gegen die Marktordnung können unabhängig von strafrechtlicher Verfolgung die Zu widerhandelnden vom Marktplatz verwiesen werden. Außerdem kann gemäß § 5 (2) HGO eine Geldbuße festgesetzt werden.

§ 14

Haftpflicht, Versicherung gegen Schäden

- (1) Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Magistrat haftet für Schäden der Marktbesucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des städtischen Beauftragten. Jede weitere Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Platzvergabe übernimmt der Magistrat keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbenutzern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. Versicherungen gegen Haftpflicht und Diebstahl ist Sache der Platz- und Standinhaber. Sie haften für sämtliche Schäden, die sich aus Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Runkel, den 22.05.2020
Magistrat der Stadt Runkel

(Kremer)
Bürgermeister